

Elektro Lehmann Vermiet- und Geschäftsbedingungen für temporäre Stromversorgung

1. Mietdauer: Die Mindestmietdauer für unsere Stromaggregate bis 40kVA beträgt 2 Kalendertage. Änderungen vom vertraglich vereinbarten Mietzeitraum oder Abweichungen von der vereinbarten Betriebsart sind dem Vermieter anzuzeigen und können Mehrkosten zur Folge haben.

2. Zahlungsverzug des Mieters: Befindet sich der Mieter mit der Miete länger als 14 Tage im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Rücktransport des Mietgerätes (auf Kosten des Mieters)

vorzunehmen, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen. Der Mieter ist zur Rückgabe verpflichtet. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist kann der Vermieter, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 12,75 % verlangen. Für jede Mahnung kann der Vermieter 5,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer berechnen. Kommt der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Mieters zu beeinträchtigen, so werden sämtliche Forderungen des Vermieters sofort zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, bei Veränderung der Bonität oder Zahlungsverzug, die Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen anzupassen.

3. Grundlage der Mietdauer: Abgerechnet wird vom Tage der Abholung bzw. Zurverfügungstellung des Mietgerätes bis zum Tage der Rücklieferung. (Eintreffen beim Vermieter) Der Mietpreis basiert auf Angebot und Beauftragung. Wird der Mietgegenstand anders als angeboten benutzt, so wird, gemäß Angebot, die gesamte Mietzeit zum höheren Satz abgerechnet. Als Berechnungsgrundlage für den Wochenmietpreis gilt eine 7 Tage Woche, falls nicht anders vereinbart.

4. Haftung 4.1: Sollte der Mietgegenstand infolge eines Defektes etc. ausfallen, dann ist trotzdem der Mietpreis bis zum Tage der Rücklieferung einschließlich zu zahlen.

4.2: Bei Ausfall des Mietgegenstandes ist ein Schadensersatzanspruch des Mieters vollkommen ausgeschlossen. Ist eine Abstellung des Ausfallgrundes oder eine Ersatzlieferung des Vermieters nicht möglich, so ist der Mieter lediglich berechtigt, das Mietverhältnis im Zeitpunkt der Rückgabe des kompletten Mietgegenstandes, zu kündigen. Ist der Ausfall des Mietgegenstandes durch den Mieter verursacht, werden sämtliche Kosten für die Wiederherstellung bzw. Beseitigung des Ausfalls in vollem Umfang dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Vermieter haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, Kontamination des Bodens mit Diesel oder Öl sowie Verlust von Zinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

4.3: Der Vermieter haftet innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung für von ihm zu vertretende Personen, Sach- und Vermögensschäden nach gesetzlicher Mindesthöhe.

5. Unterhaltspflicht des Mieters 5.1: Unterhaltspflichten dürfen nur entsprechend ihrer Eigenschaft von geeignetem Fachpersonal in Betrieb genommen werden. Es sind immer die gültigen Richtlinien + Normen einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet:

- die angemietete Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen • für einen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse, böswillige Zerstörung etc. zu sorgen.
- einen Fachmann zur Verfügung zu stellen, welcher mit der ordnungsgemäßen Handhabung der Mietsache vertraut ist. • vor der Inbetriebnahme von Mietaggregaten ist der Mieter verpflichtet, täglich den Motorenöl- und Kühlwasserstand zu kontrollieren (ggf. fach- und sachgerecht auf eigene Kosten nachzufüllen), um den störungsfreien Betrieb des Stromaggregates zu gewährleisten und eventuellen Schäden vorzubeugen
- die Wartung rechtzeitig jedoch aller 250 Betriebsstunden (kann je nach Aggregattyp abweichen – siehe Wartungsaufkleber) unter Telefonnummer 0343467/23-80 anzumelden. Eine Stunde vor Beginn der Wartungsarbeiten muss das Stromaggregat ausgeschaltet werden, um die Wartung durchführen zu können. Die Fälligkeit des Services ist dem Wartungsaufkleber am Stromaggregat zu entnehmen. Servicearbeiten werden Montag bis Donnerstag in der Zeit von 6.00 bis 15.45Uhr und Freitag von 6.00 bis 14.00Uhr ausgeführt. Außerhalb dieser Zeiten gelten unsere Stundensätze / Zuschläge gemäß unserer aktuellen Preisliste. Bei Überschreitung der Wartungsintervalle berechnen wir eine zusätzliche Wartungspauschale mit 150,00€/netto bei Stromaggregaten bis 150kVA und 300,00€/netto ab 150kVA je Maschine und Wartung.

- uns bei Störungen/Defekten über unsere 24h-Notruf-Nummer 0163 / 72300-02 / -18 zu informieren

- die Mietsache nur nach bestimmungsgemäßem Gebrauch durch einen Fachmann aufzustellen und zu benutzen. In den Gebrauch wurde der Mieter vom Vermieter eingewiesen. Für die Dauer des Mietverhältnisses bis zur Rückgabe der Mietsache übernimmt der Mieter für die gemieteten Geräte und deren sämtliches Zubehör die Verkehrssicherungspflicht. • notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, sofort dem Vermieter unter der oben genannten Telefonnummer mitzuteilen, wobei die Abrechnung nach dem Haftungsprinzip erfolgt. Kleinere Reparaturen, wie Batterie aufladen sowie Lampen oder Sicherungen erneuern usw. sind vom Mieter auf seine Kosten zu beheben, idemter Weise ist die Reparatur durch den Vermieter auf Kosten des Mieters zu leisten, wenn die Instandsetzung des Gerätes erforderlich ist. • Der Vermieter ist nicht verpflichtet, dem Mieter eine Schuld oder Fahrlässigkeit nachzuweisen.

- den Vermieter von allen Ansprüchen, die Dritte auf Grund der Aufstellung oder Benutzung der Mietsache und ihres Zubehörs erheben können freizuhalten.

5.2. Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand. Wenn der Mieter den Mietgegenstand ohne Beanstandung annimmt, wird der ordnungsgemäße Zustand der Mietsache im Mietvertrag bestätigt. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere die des zufälligen Unterganges, des Verlustes, der Verschlechterung, der Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung.

Die Rücknahme des Mietmaterials erfolgt vorbehaltlich der Prüfung auf dem Firmengelände vom Vermieter. Die Bereitstellung des Materials erfolgt EXW ab Lagerort, der Abholer ist Leiter der Verladung. Das Beladen und die Ladungssicherung erfolgt in eigener Verantwortung und der Vermieter bzw. dessen Personal ist nicht bei der Verladung mitwirkend und leistet keine Hilfestellung. Ist der Abholer/Frachtführer des Materials nicht zur vollumfänglichen Erfüllung der Beladung und zur Einhäufung der Sicherheitsmaßnahmen nach §22 StVO im Stande, so wird dies ausdrücklich die Verladung und der Transport untersagt und er hat dies dem Überlasser der Ware vor Übernahme des Materials mitzuteilen. Technische Hilfsmittel zur Beladung, jedoch nicht zur Ladungssicherung, können auf Nachfrage bereitgestellt werden.

6. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen: Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon zu benachrichtigen. Der zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Einsatz- bzw. Standort des Mietgegenstandes darf nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters geändert werden, andernfalls hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand sofort, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen. Der Mieter hat die Pflicht, den neuen Standort des Mietgerätes vorab bekannt zu geben.

7. Versicherung: Die Mietsache ist prinzipiell nicht versichert. Ausgenommen davon sind Aggregate und Zubehör wofür vorab ein zusätzlicher Versicherungsanteil/Tag vereinbart wird. **Kabel, Leitungen und Kraftstoffe sind generell nicht versicherbar, es besteht auch kein abgegrenztes Versicherungsgeschäft für die Mietsache.** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Sicherung gegen Diebstahl unter Beachtung vernünftiger Sorgfalt vorgenommen wird, z.B. bei Anhängern durch Anbringung abschließbarer Sicherungsschlosser. Die Sicherung in fest verschlossenen Räumen oder Umfriedungen. Versicherungsamt ist dabei die Bundesrepublik Deutschland (kann auf ein bestimmtes Betriebsgrundstück beschränkt werden)

Versichert sind: unvorhergesehene Schäden an der Mietsache, insbesondere durch:

- Bedienungsfehler
- Konstruktions-, Material- oder Sicherheitseinrichtungen
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser
- und während der Dauer von Transporten, außer Seetransporte

- Abhandenkommen der Mietsache, die im obigen Verzeichnis aufgeführt sind. Sollte die Deckungssumme der Mietsacheversicherung unzureichend sein, kann die Selbstversicherung nicht akzeptiert werden.

- Zubehör, wie Kraftstoffzusatzkanal/mobile Tankstellen und Lastwiderstände.

Generell nicht versicherbar sind:

- Folgeschäden

- Kabel, Leitungen und Kraftstoffe jeglicher Art

- Betrieb auf Wasser-, Luftfahrzeuge oder schwimmenden Geräten, in geologisch gefährdeten Gebieten

- Eigentum von Arbeitnehmern

- Hülsen- und Betrieben, die in Katakomben

- sonstige Teile, die erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen

- Kriegsereignisse, innere Unruhen, Kernenergie, Abnutzung

- sich wiederholende äußere Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Diebstahlschaden der zuständigen Polizeibehörde und dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Eine Aufstellung der entwendeten Sachen ist der Polizeibehörde innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung des Verlustes einzureichen.

Bei Verlust der Mietsache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gilt eine Selbstbeteiligung von 25% der Schadenssumme die zur Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der Sache notwendig ist. Bei anderen Schadensfällen gilt eine Einzelfalländerung vorbehalten. Andere Selbstbeteiligungsregelungen sind vor Zustandekommen des Mietverhältnisses auf Anfrage möglich.

Selbstversicherung unserer Mietgeräte:

Eine Selbstversicherung unserer Mietgegenstände ist möglich wenn:

- der Mieter vor Beginn des Mietverhältnisses eine entsprechende Versicherung vorweisen kann und diese in Kopie an den Vermieter sendet und diese vom Vermieter schriftlich anerkannt wurde.

- der Mieter verpflichtet sich im Schadensfall den durch seine eigene Versicherung ausgezahlte

- höherer Gewalt, unzulässig sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten. Der Vermieter hat jedoch das Recht, statt des Naturalersatzes eine finanzielle Entschädigung zu verlangen. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung sind 75 % der vereinbarten Miete weiterzuzahlen. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Auslieferung des Gerätes, gleichgültig durch wen der Transport organisiert bzw. abgewickelt wird.

- Die Lieferung von gleichwertigem Ersatz oder die eigene Instandsetzung des Schadens ist nur nach Genehmigung des Vermieters möglich und Bedarf immer einer Einzelfallentscheidung des zuständigen Bereichsleiters des Vermieters bzw. dessen Vorgesetzten.

9. Vertragsabschluss und Identität: Der Vertrag kann nur durch den Mieter oder einen Bevollmächtigten eingegangen werden. Mit Unterschrift auf dem Mietvertrag bestätigt der Unterzeichner seine Eigenschaft als Mieter oder dessen Bevollmächtigter. Das Eigentümergebiet des Vermieters darf weder abgedeckt noch abmontiert werden. Sollte es aus irgendeinem Grund nicht mehr sichtbar sein, dann ist der Vermieter sofort schriftlich vom Mieter zu verständigen. Einkaufsbedingungen des Mieters werden vom Vermieter nicht akzeptiert. Bei Nichtanerkennung dieses Mietvertrages durch den Mieter, ist der Mieter verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen durch Einschreiben dem Vermieter mitzuteilen, dass der Mietvertrag nicht anerkannt wird. Außerdem ist sodann der Mieter verpflichtet, ab sofort das gemietete Gerät nicht mehr zu benutzen und den Mietgegenstand innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Nichtanerkennung dieses Mietvertrages an den Vermieter zurückzusenden. Die Kosten und das Risiko der Selbstbeteiligung gehen zu Lasten des Mieters. Die Sendungsfreiheit an den Vermieter zu erfolgen. Für die Abwesenheit des Mietgerätes berechnet der Vermieter den ursprünglich vereinbarten Mietpreis je Kalendertag. Die Nichtanerkennung der Mietbedingungen gilt nur, wenn dem Mieter beide Vertragsexemplare zwecks Unterschrift zugesandt wurden, (also der Mietvertrag nicht bereits bei Abholung des Mietgerätes unterzeichnet worden ist). Sollten wir diesen Mietvertrag nicht innerhalb von 3 Tagen zurückhalten, setzen wir als selbstverständlich voraus, dass der Mieter mit diesem Vertrag einverstanden ist und jede Einzelheit vollauf akzeptiert. Mündliche bzw. fernmündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Vermieter bestätigt worden sind.

9. Zahlungsbedingungen: Die Zahlungsbedingungen werden nach Einholung einer Bonitätsauskunft des Mieters vereinbart. Wird einer Rechnungslegung mit Zahlungsziel nicht zugestimmt, ist der gesamte Rechnungsbetrag per Vorkasse ohne Abzug sofort vor Mietbeginn fällig. Bei Aufträgen bis zu 4 Wochen Mietzeit werden 100% der Auftragssumme vor Mietbeginn sofort fällig. Bei Aufträgen über 4 Wochen Mietzeit werden die ersten 4 Wochen vor Mietbeginn sofort fällig. Zwei Wochen nach Mietbeginn erfolgt eine 14tägige Rechnungslegung im Voraus. Bonitätsabhängig kann auch eine andere weiterführende Zahlungsweise vereinbart werden. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb der vereinbarten Fristen ohne Abzug von Skonto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. Dieser geschlossenen Vertrag ist die Vereinbarung im fest verschlossenen Umschlag der Mietsache angeschlossen. Die Vereinbarung im fest verschlossenen Umschlag der Mietsache ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Nichtanerkennung der Mietbedingungen geht nur, wenn dem Mieter beide Vertragsexemplare zwecks Unterschrift zugesandt wurden, (also der Mietvertrag nicht bereits bei Abholung des Mietgerätes unterzeichnet worden ist). Sollten wir diesen Mietvertrag nicht innerhalb von 3 Tagen zurückhalten, setzen wir als selbstverständlich voraus, dass der Mieter mit diesem Vertrag einverstanden ist und jede Einzelheit vollauf akzeptiert. Mündliche bzw. fernmündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Vermieter bestätigt worden sind.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand: Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der des Vermieters.

12. Bemerkungen 12.1: Die Mietgegenstände sind montags bis donnerstags (jedoch nicht an Feiertagen) zwischen 7.00Uhr bis 12.00Uhr und von 12.30Uhr bis 15.45Uhr, freitags 7.00Uhr bis 13.00Uhr anzuliefern, andernfalls erfolgt die Annahme nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung. 12.2. Der Mieter muss sich die Anlieferung und vollständige Rückgabe der Mietgegenstände vorbehaltlich der Prüfung aus Punkt 5.2 vom Vermieter schriftlich bestätigen lassen. Eine unvollständige Rücklieferung des Mietgerätes gilt solange als nicht angekommen beim Vermieter, bis das bzw. die fehlenden Teile nachträglich beim Vermieter eintreffen. 12.3. Beauftragter der Mieter eine Spedition oder einen Fahrer mit der Abholung des Mietgegenstandes, so ist der Fahrer verpflichtet, den Mietvertrag und damit die ordnungsgemäße Übernahme des Gerätes zu unterzeichnen. Es ist Pflicht des Mieters, sich den Mietvertrag vom Fahrer ausshändigen zu lassen.

13. Datenverarbeitung: Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die Daten aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung im automatisierten Verfahren (elektronische Datenverarbeitung) unter Einhaltung des Datenschutzes verarbeitet.

14. Betankung: Unsere Stromaggregate werden in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober mit saisonalem Kraftstoff Heizöl gemäß DIN 51603-El-1 schwefelarm zusätzlich DIN EN ISO 12156-1 (kein Biodiesel zulässig) vollgetankt ausgeliefert und sind bei Bedarf vom Kunden selbst nachzutanken. Die Kosten und Beschaffung des Kraftstoffes gehen allein zu Lasten des Mieters, ausgenommen es wird laut Angebot eine Nachbetankung vereinbart. Eine Abrechnung nach Verbrauch erfolgt bei Rückgabe des Gerätes bzw. des Zusatztanks. Wir behalten uns eine Anpassung ohne vorherige Ankündigung an das aktuelle Kraftstoffpreisniveau vor. Bei Langzeitmietern bzw. Dauermietern ist bei saisonaler Überschneidung die Verwendung der vorgeschriebenen Kraftstoffsorte durch den Mieter/Betreiber zu realisieren, ausgenommen bei Nachbetankung durch den Vermieter. Im Zeitraum vom 1. November bis 31. März erfolgt die Betankung ausschließlich mit Winterdiesel nach DIN 51628 Premium Plus mit einer garantierten Gebrauchstemperatur von -20°C. Die Verwendung von nichtsaisonalem Kraftstoff kann bei niedrigen Temperaturen zum Ausfall des Stromaggregates führen. Kommt es während der Mietzeit bzw. zum Ende der Mietdauer zur Feststellung durch den Vermieter, dass die Maschine mit ungeeignetem Kraftstoff betrieben wurde, trägt der Mieter sämtliche Kosten, die zur Wiederinstandsetzung des Mietgegenstandes notwendig sind, auch wenn das Mietverhältnis bereits beendet ist. Diese Kosten sind nicht durch den Serviceanteil je Betriebsstunde abgedeckt, werden gesondert berechnet und sind nicht in der möglichen Versicherung enthalten. Eventuell entstehende Schäden gehen ebenfalls voll zu Lasten des Mieters, dazu zählen auch Kosten für die Entsorgung des unzulässigen Kraftstoffs. Bei der Nachbetankung ist darauf zu achten, dass die Betankung nicht während des laufenden Betriebes stattfindet. Nach dem Betankungsvorgang ist eine Beruhigungszeit von 20 Minuten einzuhalten. Wird das Stromaggregat mit einem Zusatztank betrieben, kann vor dem Beginn des Betankungsvorganges mittels des vorhandenen 3-Wege-Ventils im Aggregat die Kraftstoffversorgung aus dem Zusatztank erfolgen. Die Rückschaltung der Kraftstoffversorgung auf den Aggregattank ist auch erst frühestens nach 20min möglich.

15. Transport: Erfolgt der Transport durch die Firma Elektro Lehmann ist durch den Mieter eine frei zugängliche, befestigte Zufahrt für LKW mit ZGG 40 to zu gewährleisten und es dürfen keine Hindernisse die Kranarbeiten beeinträchtigen. Für das gelieferte Equipment muss eine eben und befestigte Aufstellfläche vorhanden sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen wir Ihnen die vergebliche Anfahrt und anfallende Standzeiten (70,00€/h netto pro LKW) voll berechnen. Eventuell entstehende Schäden gehen bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

16. Frachtrundlage: ab Firmengelände Bad Lausick, Ballendorfer Straße 18a

17. Lieferzeit: nach Vereinbarung – Zwischenvermietungen vorbehalten

18. Bindefrist des Angebotes:

Vier Wochen ab Datum der Angebotserstellung – Zwischenvermietung vorbehalten

19. Stundenverrechnungssätze in Deutschland

Service monteur: Montage-/Wartungsarbeiten, Reise-/ Wartezeit 48,00€/netto

Motoren-/Service techniker: Software- und Programmierarbeiten, Arbeiten an Steuerungen, Reise-/ Wartezeit 57,00€/netto

autorisierter Servicetechniker für NEA-Hersteller 10,00€/netto

LKW: inkl. Fahrer, zzgl. 0,95€/km zzgl. Maut 70,00€/netto

Fahrtkosten je Kilometer für Servicefahrzeug: 0,75€/netto

Zulage Mo.-Fr. zwischen 14.00/18.00 und 22.00Uhr +25%

Zulage Mo.-Fr. zwischen 22.00 und 6.00Uhr +50%

Arbeiten an Samstagen zwischen 6.00 und 24.00Uhr +50%

Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen +100%

zugänglich Reisekosten und eventuelle anfallende Fremd- und Nebenkosten, wobei ein Bearbeitungszuschlag von 5% erhoben wird

Wird außerhalb unserer oben genannten Geschäftszeiten eine Serviceleistung in Anspruch genommen, wird durch den Vermieter eine Notdienstpauschale pro LKW in Höhe von 150,00€/netto und eine Notdienstpauschale pro Servicemonteur/Koordinator in Höhe von 100,00€/netto erhoben.

Alle Preisangaben sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt. und nur für Arbeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für Dienstleistungen mit Reisezeitigkeit berechnen wir die gefahrenen Kilometer und die tatsächlich benötigte An- und Abreisezeit. Die für die Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien berechnen wir zu den aktuellen Tagespreisen zzgl. Frachtkosten.

Wartezeiten, die nicht in unserer Verantwortung liegen, gelten als kostenpflichtige Arbeitszeit.

Die genannten Preise gelten für alle Service- und Montagearbeiten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.